

**Klausur Nr. 1280**  
**Strafrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Staatsanwaltschaft  
Berlin

5 Js 13488/25

**Anklageschrift**

Der Prokurst **Stefan Erz**, geb. am 1. April 1968 in Berlin, wohnhaft in 12051 Berlin, Am Sonnenhof 29, ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wird angeklagt,

zwischen August 2020 und September 2025 in Berlin

durch sechs selbständige Handlungen

1. in vier Fällen dem gesondert verfolgten Miko Maradonna vorsätzlich zu dessen vorsätzlicher, rechtswidriger Tat, nämlich eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wobei die Sache durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert war und als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds, Hilfe geleistet zu haben,
2. vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgegeben zu haben und dabei zugleich versucht zu haben, absichtlich ganz zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird,
3. zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde gebraucht zu haben.

Dem Angeklagten wird folgendes zur Last gelegt:

1. Anfang August 2020 bat der anderweitig verfolgte Miko Maradonna den Angeklagten darum, ihm beim Aufbrechen von Tankautomaten behilflich zu sein. Infolge dieser Absprache stand der Angeklagte jeweils am 5. August 2020 gegen 2:00 Uhr bei der OROL-Tankstelle in der Frankfurter Straße 108 in Berlin, am 18. August 2020 gegen 3:00 Uhr bei der SCHILL-Tankstelle in der Landsberger Allee 43 in Berlin und am sel-

**Klausur Nr. 1280 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 2 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

ben Tag gegen 3:15 Uhr bei der PB-Tankstelle in der Landsberger Allee 22 in Berlin, sowie am 3. September 2020 bei der DEO-Tankstelle in der Hauptstraße 5 in Berlin Schmiede. Er erhielt auf Basis der vorangegangenen Absprache, die Anfang August 2020 getroffen worden war, jeweils eine Belohnung von 50,- € pro nächtlichen Einsatz.

2. Am 8. September 2025 überredete der gesondert Verfolgten Spengemann den Angeklagten Erz zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung an das Amtsgericht Tiergarten. In dieser sollte der Angeklagte Erz erklären, dass beide zusammen um sich abzuhärten am Abend des 27. Mai 2025 gemeinsam am Spreeufer im Berliner Plänterwald im Zelt übernachtet und dort auch den gesamten Abend verbracht hätten.

Am selben Tag sandte der Angeklagte Erz eine Erklärung dieses Inhalts an das Amtsgericht Tiergarten und überschrieb diese mit "Eidesstattliche Versicherung." Er bezeichnete damit, dem Spengemann, dem für diesen Abend die Beteiligung an einer Schlägerei in Berlin-Frohnau vorgeworfen wurde, ein Alibi zu verschaffen.

Tatsächlich aber war - wie beide wussten - der Inhalt der Erklärung falsch und der Angeklagte Spengemann tatsächlich an dieser Schlägerei beteiligt. Entsprechend haben die Ermittlungsbehörden der Erklärung auch von Anfang an keinen Glauben geschenkt, sondern zügig weiter ermittelt, letztlich das Verfahren wegen der Schlägerei dann aber auf den Privatklageweg verwiesen.

3. Der Angeklagte ist seit 1. September 2025 Prokurist des Speditionsunternehmens „Gelbe Radler“ in der Mergentheimer Straße 106 in Berlin. Der Zeuge Horn, ein Fahrer dieses Betriebes, war am 22. September 2025 mit einem LKW unterwegs und wurde von Erz angewiesen, bei der Firma „Asbest“ in Berlin-Schöneberg eine Ladung aufzunehmen. Da es sich um einen Stoff handelte, der als Gefahrgut eingestuft ist, wurde seitens der Firma „Asbest“ vom Fahrer Horn die Vorlage der erforderlichen „ADR-Bescheinigung“ verlangt. Da der Zeuge Horn von der Erforderlichkeit eines solchen Gefahrgutscheines nichts wusste, erklärte er, er müsse mit seinem Chef telefonieren. Nach telefonischer Unterrichtung des Angeklagten gab dieser ihm die Anweisung, den Transport unbedingt durchzuführen. Er behauptete gegenüber dem Zeugen Horn, der Gefahrgutschein befände sich in einem anderen LKW in der Werkstatt. Da sich die Mitarbeiterin der Firma „Asbest“, die Zeugin Lindner, damit nicht zufriedengab, sagte der Angeklagte ihr schließlich telefonisch die Übermittlung der „ADR-Bescheinigung“ per Telefax zu. Daraufhin setzte er sich mit einem weiteren Fahrer des Betriebes, dem Zeugen Siegel, in Verbindung, der über eine „ADR-Bescheinigung“ verfügte, aber gerade im Ausland weilte. Diesen bat er unter einem Vorwand telefonisch, seine Bescheinigung per Fax zu übermitteln, was auch kurz darauf geschah. Der Angeklagte entnahm das Schriftstück dem Empfangsgerät und verfälschte es auf eine nicht sicher feststellbare Weise. Dadurch erreichte er, wie von ihm beabsichtigt, dass der Name des Zeugen Siegel nicht mehr lesbar war, bzw. als der des Zeugen Horn gelesen werden konnte. Das so verfälschte Schriftstück übermittelte er in der Hoffnung, dass es so akzeptiert würde, der Zeugin Lindner per Telefax an die Firma „Asbest.“ Nach einem wei-

**Klausur Nr. 1280 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 3 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

teren Telefonat gab sich die Zeugin Lindner schließlich damit zufrieden. Die Gefahrgutware wurde zur Verladung freigegeben und vom Zeugen Horn transportiert.

Vergehen strafbar gem. §§ 242, 243 I 2 Nr. 2, 244 I Nr. 2, 303, 27, 52 StGB in vier Fällen; §§ 156; 258 I, IV, 22, 23; § 267 I StGB; § 53 StGB.

**Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:** ...

Zur Aburteilung ist das Landgericht Berlin I - Große Strafkammer - zuständig (§ 74 I GVG, §§ 7 I, 8 I StPO).

Ich beantrage

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage vor dem Landgericht Berlin I - Große Strafkammer - zuzulassen.

Beweismittel: ...

Mit den Akten an die Große Strafkammer des Landgerichts Berlin I.

Berlin, 23. Oktober 2025  
Dr. Gnadenlos (StAin)

**Klausur Nr. 1280 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 4 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

2 KLS 5 Js 13488/25

**Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin I – Große Strafkammer - vom 19. Januar 2026 (Auszug):**

Gegenwärtig: ...

Ferner sind erschienen der Angeklagte Stefan Erz, sowie die Zeugen ...

Außerdem war die Verteidigerin des Angeklagten, Rechtsanwältin de la Rue (Vollmacht Bl. 47 d.A.) erschienen.

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte erklärt: Die in der Anklageschrift genannten Personalien sind richtig.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz. Es wird festgestellt, dass die Anklageschrift durch Eröffnungsbeschluss vom 13. November 2025 ohne Änderungen zugelassen worden ist.

Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO); er erklärt sich zur Aussage bereit und wird wie folgt vernommen:

Zur Person: ...

Zur Sache: Ich will von Anfang an reinen Tisch machen. Die Vorgänge um die Tankautomaten-aufbrüche und die „ADR-Bescheinigung“ sind so, wie Sie mir in der Anklageschrift vorgeworfen werden, wahr.

Hinsichtlich der Strafvereitelung will ich auf Anraten meines Anwaltes lieber von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Bezüglich meiner Mithilfe beim Aufbrechen der Tankautomaten muss ich zugeben, dass es eine große Dummheit war mich auf die Sache einzulassen. Ich brauchte damals aber dringend Geld, so dass mir jede Gelegenheit recht war, mir einen Zusatzverdienst zu schaffen. Ich gebe ja zu, dass ich von vornherein zusagte öfter mal mitzuhelfen, also immer dann, wenn Not am Mann sein sollte. Mehr als 50 € pro Einsatz, so war vorab besprochen worden, sollten mir allerdings nicht zukommen.

Auf Frage: Es gab lediglich diese Absprache zwischen mir und Miko; andere Personen gab es nicht.

Im Hinblick auf die Sache mit der gefaxten Vorderseite der „ADR-Bescheinigung“ gebe ich zu, dass ich das Fax, welches ich vorab von unserem Mitarbeiter Siegel an-

**Klausur Nr. 1280 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 5 von 9**

**Assessorkurs  
Berlin/Brandenburg**

gefordert hatte, schnell mit Tippex, Schreibmaschine und einem Kugelschreiber verändert habe. Ich dachte mir, dass man die Schmierereien schließlich nach einem erneuten Weiterfaxen wohl kaum noch erkennen würde. Diese Frau Lindner bei der Firma „Asbest“ war dann aber doch noch sehr misstrauisch; es bedurfte all meiner Überredungskünste, bis sie unseren Mitarbeiter Horn endlich losfahren lies. Allerdings ist ihr Chef, der später durch Frau Lindner über den Vorgang informiert wurde, an unsere Firma herangetreten und verlangte nachträglich eine sofortige Zusendung des Originals, um sich vergewissern zu können, dass hier alles mit rechten Dingen zog. Der ist scheinbar so ein ganz Genauer. Als unsere Firma der Aufforderung nicht nachkam, hat er Anzeige erstattet.

Auf Frage: Ich sah der Polizei gegenüber nur noch die Möglichkeit alles zuzugeben; mein Kunstwerk habe ich allerdings, wenige Tage nachdem ich es an die Firma „Asbest“ gefaxt hatte, schon durch den Reißwolf geschickt. Auch in Bezug auf die Faxmanipulation muss ich sagen, habe ich eine Dummheit begangen. Ich hatte es damals blöderweise vergessen gehabt, rechtzeitig eine entsprechende „ADR-Bescheinigung“ zu beantragen und hatte keine Lust, gegenüber meiner Firma im Falle eines geplatzten Transportes die Kosten tragen zu müssen.

Der Zeuge Miko Maradonna, in derselben Sache bereits rechtskräftig verurteilt durch Urteil des Amtsgerichtes Tiergarten vom 5. Dezember 2025, wird aufgerufen, gem. § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Miko Maradonna, 38 Jahre, Tennislehrer, ...

Zur Sache: Ich habe das erste Mal gemeinsam mit Stefan Erz Tankautomaten geknackt. Das ist jetzt schon einige Jahre her. Das lief so gut, dass ich so ab dem dritten oder vierten Mal der Meinung war, dass ich das auch ohne jemanden anderen machen könnte. Ich habe dann zu Stefan gesagt, dass wir mit diesen Geschichten jetzt besser aufhören sollten, hab dann jedoch - wie von vornherein beabsichtigt - allein weiter gemacht. Das wurde für mich richtig zur Passion. Seitdem habe ich zahlreiche Tankautomaten geknackt, ohne dass mich dabei jemand erwischt hat. Dies ging nun Jahre lang gut. Allerdings habe ich mich ja dann Mitte Oktober diesen Jahres nun doch noch erwischen lassen. Um möglichst günstig davon zu kommen habe ich auf Anraten meines Rechtsanwaltes in vollem Umfang alle meine Taten offenbart. Meine ersten Taten gemeinsam mit Stefan sind mir sehr gut in Erinnerung verblieben, deshalb konnte ich diese sogar noch ganz genau eruieren.

Auf Frage: Beim Aufknacken der Automaten ist i.d.R. nur ein geringer Schaden an den Geräten entstanden. Ich habe da so eine spezielle Technik entwickelt, so dass alles ganz einfach und ganz schnell ging. Meine Beute lag i.d.R. so um die 2.000,- €.

Der Zeuge bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unbefriedigt und wird entlassen.

**Klausur Nr. 1280 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 6 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Der Zeuge Guido Horn wird aufgerufen, gemäß § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Guido Horn, 51 Jahre, gelernter Friseur, z.Z. Lkw-Fahrer bei der Firma „Gelbe Radler“, ...

Zur Sache: Am 22. September 2025 führte ich eine meiner ersten Fahrten für die Firma „Gelbe Radler“ durch, da ich erst infolge eines Umschulungsprogramms den Lkw-Führerschein erworben habe. Ich war deshalb ziemlich überfordert, als die Mitarbeiterin der Firma „Asbest“ in Berlin-Schöneberg, eine Frau Lindner, plötzlich eine sog. „ADR-Bescheinigung“ von mir verlangte. Ich rief dann bei meiner Firma an und sprach mit unserem Prokuristen, Herrn Erz. Der teilte mir mit, dass sich der entsprechende Gefahrgutschein in einem anderen Lkw in der Werkstatt befände. Da sich die Mitarbeiterin der Firma „Asbest“ mit dieser von mir weitergeleiteten Auskunft nicht zufriedengab, übergab ich das Telefonat an Frau Lindner. Im weiteren Verlauf hatte ich nur noch mitbekommen, dass sich Herr Erz schnellstmöglich bei der Werkstatt um die Bescheinigung kümmern wolle, um diese dann zuzufaxen. Ich habe dann in meinem Lkw auf die Freigabe der Fahrt gewartet und diese nach etwa einer Stunde erhalten.

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Die Zeugin Patricia Lindner wird aufgerufen, gemäß § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Patricia Lindner, 33 Jahre, Industriekauffrau, ...

Zur Sache: Ich bin u.a. für die Abfertigung des Gefahrgutes unserer Firma zuständig. An die Vorgänge vom 22. September 2025 kann ich mich noch sehr gut erinnern. Der Fahrer hatte die erforderliche „ADR-Bescheinigung“ nicht bei sich. Erst nach einem längeren telefonischen hin und her mit einem Herrn Erz, dem hiesigen Angeklagten, bekam ich nach ca. einer Stunde ein Fax der Vorderseite des erforderlichen Gefahrgutscheines, welcher gerade so lesbar auf Herrn Guido Horn ausgestellt war.

Auf Frage: Mir kam die Sache dann doch etwas merkwürdig vor, deshalb habe ich anschließend meinen Chef auch darüber informiert. Als dieser dann auf Anforderung kein Original zugesandt bekam, hat er bei der Polizei Anzeige erstattet.

Auf Frage: Bei genauerem Hinsehen hätte mir bei dem Fax eigentlich auffallen können, dass es sich um die Wiedergabe einer im Original wahrscheinlich veränderten „ADR-Bescheinigung“ handelt.

Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

**Klausur Nr. 1280 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 7 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Das Gericht nimmt das Fax der Vorderseite der „ADR-Bescheinigung“ in Augenschein. ...

Der Zeuge Günther Jauche wird aufgerufen, gemäß § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Günther Jauche, 28 Jahre, Speditionskaufmann ...

Zur Sache: Am Abend des 22. September 2025 sah ich im Büro des Angeklagten Erz auf dessen Schreibtisch zufällig eine recht merkwürdige „ADR-Bescheinigung“ für Gefahrguttransporte liegen. Bei näherem Hinsehen konnte ich eindeutig erkennen, dass irgendjemand an dem Fax einer Originalbescheinigung mit viel Tippex, mit einer Schreibmaschine und einem Kugelschreiber Daten verändert haben musste. Als der Angeklagte dann plötzlich in sein Büro zurückkam, fauchte er mich an, dass mich dies überhaupt nichts angehe.

Auf Frage: Auf keinen Fall hätte man dieses „Werk“, welches ich auf dem Schreibtisch sah, als korrektes Original ansehen können.

Auf Frage: Seitdem habe ich dieses Schriftstück nicht mehr gesehen.

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Der Zeuge Raff Siegel wird aufgerufen, gem. § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

... (*es erfolgt eine Aussage, welche die Vorwürfe der Anklage erneut bestätigt*) ...

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Der Zeuge Aloisius Wurzelmoser wird aufgerufen, gem. § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Aloisius Wurzelmoser, 69 Jahre alt, Pfarrer ...

Der Zeuge beruft sich gegenüber dem Gericht auf ein ihm als Geistlichen zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht. Er wird vom Gericht darüber belehrt, dass ihm dies zwar grundsätzlich zu stehen, aber nicht im konkreten Fall, da es um eine Privatsache gehe.

Die Verteidigerin de la Rue protestiert ausdrücklich gegen die Zeugenvernehmung.

Zur Sache: Der Zeuge berichtet darüber, dass er eines Nachts (wohl Anfang September 2025) von dem ihm gut bekannten Angeklagten Erz angerufen worden sei. Er erklärt, dass der Angeklagte ihm von Gewissensnöten berichtet habe, weil er falsche Angaben an ein Gericht gemacht habe; er käme sich schon fast wie ein Politiker vor. Er habe ihn

**Klausur Nr. 1280 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 8 von 9**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

gebeten, ihn jetzt schlafen zu lassen und am nächsten Tag zur Beichte zu kommen, doch habe der Angeklagte unablässig weitergeredet und sei dann später nicht in die Kirche gekommen. (*Es folgen Details der telefonischen Erklärungen des Angeklagten.*) ...

Auf die Vereidigung des Zeugen wird verzichtet und dieser wird anschließend entlassen.

Auf Nachfrage der Verteidigung trägt die Vertreterin der Staatsanwaltschaft vor, dass hinsichtlich der Eidesstattlichen Versicherung keine weiteren Beweismittel vorliegen.

Es folgt die Vernehmung des Sachverständigen Dr. Jake. Dieser erstattet ein von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beantragtes Gutachten über die Schuldfähigkeit des Angeklagten Erz. (*Dr. Jake kommt darin mit genauer Darlegung zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte zwar immer wieder Herzrhythmusstörungen hat, dass aber ausgeschlossen werden kann, dass bezüglich der Schuldfähigkeit zu den maßgeblichen Tatzeitpunkten irgendeine Auswirkung vorgelegen haben könnte ...*).

Außerdem sagt er wie folgt aus:

Zur Sache: Ich war da auch etwas verwirrt, als er von den Tankautomatenaufbrüchen erzählte. Ihn quälen deswegen noch immer Schuldgefühle. Er hat es von sich aus erzählt, da ich „meine Kunden“ grundsätzlich nicht über ihre Taten befrage.

Auf Frage: Nein, zu anderen Taten als den Tankautomatenaufbrüchen hat er sich nicht geäußert. Ich wusste ja auch nichts von diesen Taten.

Der Sachverständige wird als Zeuge vereidigt und beruft sich zudem auf den geleisteten allgemeinen Sachverständigeneid. Der Sachverständige wird entlassen.

Staatsanwältin Dr. Gnadenlos und Rechtsanwältin de la Rue erörtern die Feststellungen des Sachverständigen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen. ...

Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte ...

## **Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

1. Der Schlussvortrag der Verteidigerin ist zu verfassen. Ggf. erforderliche Hinweise gem. § 265 StPO sind erfolgt. Soweit im Schlussvortrag nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen in Bezug auf den Angeklagten einzugehen ist, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.  
Auf Fragen der Strafzumessung ist nicht einzugehen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. Auch Verfahrensfehler sind nicht vorhanden, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den im Sachverhalt abgedruckten Teilen des Protokolls ergeben. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Klärung des Sachverhaltes nicht mehr möglich ist.
3. Zugelassene Hilfsmittel:  
a) Habersack, Deutsche Gesetze;  
b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;  
c) Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze;  
d) Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung.